

Öffentliche Bekanntmachung über die Verlängerung des Auslegungszeitraums

im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der digitalisierten Neufassung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand

1. Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.05.2021 den erneut überarbeiteten Planentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der digitalisierten Neufassung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 a Abs. 3 S. 1 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß den Öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Neuenbürger Stadtbote“ der Stadt Neuenbürg vom 20.05.2021 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Engelsbrand vom 20.05.2021 wurde bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung in dem Zeitraum von einschließlich Freitag, dem 28.05.2021, bis einschließlich Freitag, dem 09.07.2021, erfolgt. Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand hat sich nun dazu entschlossen, den Auslegungszeitraum bis einschließlich zum

Donnerstag, dem 15.07.2021,

zu verlängern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nun während des verlängerten Auslegungszeitraums abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 Sätze 1, 2 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen

Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen des verlängerten Auslegungszeitraums nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wir bitten um Beachtung der Schutzmaßnahmen wegen des Coronavirus.

2. Da sich ausschließlich die Dauer des Auslegungszeitraums ändert, wird im Übrigen noch einmal auf die Öffentliche Bekanntmachung vom 17.05.2021 verwiesen und deren Inhalt – mit dem bis zum 15.07.2021 verlängerten Ende des Auslegungszeitraums – auch für diese Bekanntmachung zu eigen gemacht. Die Bekanntmachung vom 17.05.2021 hat den nachfolgenden Wortlaut, bei dem nur das Ende des Auslegungszeitraums entsprechend dem Vorstehenden angepasst worden ist:

„Öffentliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der digitalisierten Neufassung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand -

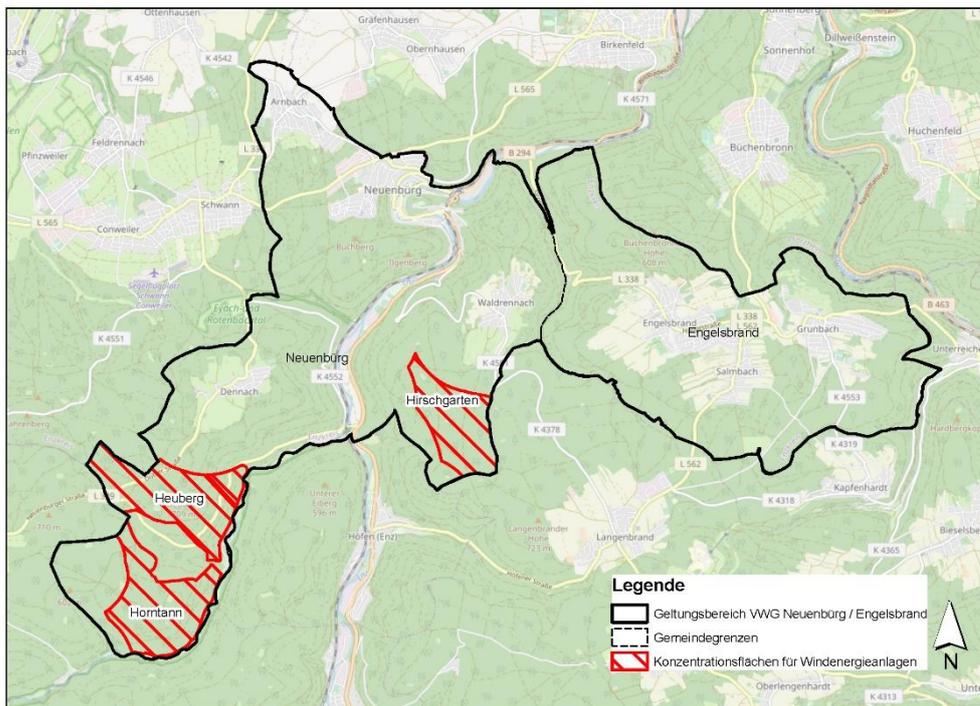
Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.05.2021 den erneut überarbeiteten Planentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der digitalisierten Neufassung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen, da sich die Planung seit der letzten Offenlage im Jahr 2020 infolge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen geändert hat und damit eine erneute Offenlage erforderlich wird. Eine Beschränkung der Offenlage nur auf den geänderten oder ergänzten Teil im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB findet ausdrücklich nicht statt, so dass Stellungnahmen insgesamt neu abgegeben werden können. Gem. § 4 a Abs. 2 BauGB wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der digitalisierten Neufassung des Flächennutzungsplans umfasst jeweils das gesamte

Verbandsgebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand, bestehend aus dem Gebiet der Stadt Neuenbürg und dem Gebiet der Gemeinde Engelsbrand. Die Rechtswirkungen der Darstellungen von Flächen für Windenergieanlagen beziehen sich auf den gesamten Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB des Verbandsgebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand, um die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Lage des Plangebiets des Flächennutzungsplans und des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und die in dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen:



Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

1. Digitalisierte Neufassung des Flächennutzungsplans

Mit der Neufassung des Flächennutzungsplans werden die bereits rechtswirksame 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans in einen Gesamtplan für die Verwaltungsgemeinschaft überführt und der Gesamtplan

digitalisiert. Die Digitalisierung beinhaltet insbesondere die nachfolgenden Anpassungen bis zum am 30.04.2013 eingetretenen Sachstand:

- Anpassung der Flächenabgrenzungen des analog gezeichneten Planes an das digitale Kataster der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg
- Anpassung der Symboldarstellungen im Planteil und in der Legende
- Einarbeitung der rechtswirksamen Flächennutzungsplanänderungen
- Anpassung der Flächenausweisungen für geplante Flächen an neu aufgestellte Bebauungspläne
- Anpassung der Darstellung von Hauptversorgungsleitungen auf Grundlage aktueller Daten der Versorger
- Anpassung der Darstellung von Schutzgebieten auf Grundlage aktueller Daten
- Herausnahme von überholten Darstellungen zu Überschwemmungsgebieten und Retentionsräumen
- Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten im zeichnerischen Teil (z.B. farbliche Verunreinigungen)

Darüber hinausgehende planungsrechtliche Änderungen werden nicht vorgenommen. Die seit dem o.g. Stichtag entstandenen, weitergehenden Änderungen sind Gegenstand einer derzeit laufenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sowie dessen Gesamtfortschreibung, für die bereits der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Die digitalisierte Fassung des zeichnerischen Teils des Flächennutzungsplanes ersetzt den bisherigen analogen zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans in Papierform. Der bisherige textliche Teil des Flächennutzungsplans hat weiterhin Bestand, da eine weitergehende inhaltliche Änderung des Flächennutzungsplans durch dieses Bauleitplanverfahren nicht beabsichtigt ist, vielmehr erst mit der anstehenden Teilfortschreibung bzw. Gesamtfortschreibung erfolgen soll.

2. Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist es, die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Verbandsgebiets im Sinne von § 35 BauGB durch Ausweisung potentiell geeigneter Standorte zu unterstützen und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu steuern. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll also das Ziel erreicht werden, der Windenergienutzung einerseits substanziell Raum einzuräumen, gleichzeitig soll aber eine geordnete räumliche Steuerung für den gesamten Planungsraum dergestalt erreicht werden, dass die

Realisierung von Windenergieanlagen künftig nur noch innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen ermöglicht werden soll und eine Realisierung an anderer Stelle im Außenbereich des Verbandsgebiets ausgeschlossen sein soll. Die Rechtswirkung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ergibt sich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB können hierzu sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand stellt deshalb einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB auf, der sich inhaltlich auf Regelungen zur Windenergienutzung beschränkt. Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ liegt als gesamtträumliches Planungskonzept eine Standortalternativenprüfung unter Anwendung von sogenannten harten und weichen Tabukriterien zugrunde. Die nach Abzug der harten Tabukriterien ermittelten Prüfbereiche wurden im weiteren Bauleitplanverfahren hinsichtlich ihrer Konfliktrichtigkeit mit den weichen Tabukriterien geprüft und die verbleibenden Potenzialflächen beurteilt. Im Ergebnis der städtebaulichen Abwägung werden im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Im restlichen Außenbereich des Verbandsgebiets sollen Windenergieanlagen zukünftig in der Regel nicht mehr zulässig sein (Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Die Konzentrationszonen sind im zeichnerischen Teil zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie dargestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Ort, Dauer und Inhalt der öffentlichen Auslegung

Der von dem gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg-Engelsbrand in der Sitzung vom 12.05.2021 behandelte sowie gebilligte und zur Auslegung bestimmte

- Entwurf des zeichnerischen Teils zur digitalisierten Neufassung des Flächennutzungsplans (Fassung vom 23.04.2021),
- Entwurf des zeichnerischen Teils des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie (Fassung vom 23.04.2021)

- Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und der digitalisierten Neufassung des Flächennutzungsplans samt Umweltbericht (Fassung zur dritten Offenlage)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Ingenieurbüros Blaser (Stand Juni 2020)
- Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Koehler und Leutwein (Fassung vom 08.07.2020)
- Anlage zum Umweltbericht: Karte 1 Ausschlussflächen (Fassung vom 23.04.2021)
- Anlage zum Umweltbericht: Karte 2 Potenzialflächen (Fassung vom 23.04.2021)

sowie die nachfolgend aufgeführten Arten von umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

liegen für die Dauer von sechs Wochen

von einschließlich Freitag, dem 28.05.2021, bis einschließlich Freitag, dem 09.07.2021, Donnerstag, dem 15.07.2021,

1. in der Stadtverwaltung der Stadt Neuenbürg (Technisches Rathaus, Mühlstr. 24, 75305 Neuenbürg, EG, Foyer vor Zimmer 1) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

- Montag und Dienstag,
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- Mittwoch und Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
- Donnerstag
08:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

und

2. in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Engelsbrand (Rathaus Grunbach, Eichbergstraße 1, 75331 Engelsbrand, 1. OG vor Zimmer 10) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

- Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
- Mittwoch
08:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

und im Übrigen nach vorheriger auch fernmündlich oder per E-Mail möglicher Abstimmung auch zu anderen Uhrzeiten und anderen Tagen.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die zu jedermanns Einsicht auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf folgenden Internetseiten zugänglich gemacht:

<https://www.neuenbuerg.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/flaechennutzungsplan/flaechennutzungsplan-im-verfahren/3-teilfortschreibung-flaechennutzungsplan-windenergie-neuenbuerg-engelsbrand>

<https://www.engelsbrand.de/rathaus/bauleitplanung/>

Auch sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich noch über das zentrale Internetportal des Landes – www.uvp-verbund.de – zugänglich.

Arten umweltbezogener Informationen

Verfügbar sind folgende Arten umweltbezogener Informationen (in Form von Gutachten, Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie dem Umweltbericht und der Begründung zum Teilflächennutzungsplan Windenergie):

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen insbesondere auf den Menschen:

- Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen einschließlich Infraschall und deren Auswirkungen auf den Menschen sowie die Siedlungsbereiche
- Schattenwurf von Windenergieanlagen mit Disco-Effekt (Blinkeffekt von Windenergieanlagen durch Lichtreflexionen)
- Lichteinwirkungen von Windenergieanlagen durch Flugsicherungsbeleuchtung und deren Auswirkungen
- Eiswurf bei dem Betrieb von Windenergieanlagen
- Auswirkungen der Planung auf den CO₂-Haushalt und lokalklimatische Auswirkungen
- Informationen zur Erholungsfunktion des Gebietes und zur optischen Wirkung von Windenergieanlagen und zu damit verbundenen Einwirkungen auf den Menschen und seine Lebensräume
- Auswirkungen auf den Tourismus
- Auswirkungen auf die Lage und den Schutz von Strom-, Telekommunikations- und Gasleitungen sowie Richtfunkflächen durch die Errichtung von Windenergieanlagen
- Siedlungsabstände von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- Informationen zum Abstand von Windenergieanlagen zu Straßen

- Einwirkungen auf die Luftfahrt im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen
- Informationen zum Brandschutz bei Windenergieanlagen

2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen insbesondere auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume:

- Hinweise auf Vorkommen gefährdeter/sensibler Arten
- Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Fledermäuse, Vögel und weitere geschützte Tierarten sowie Pflanzen und die vorhandenen Biotopstrukturen
- Informationen zu den Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete wie Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) und sonstige Schutzgebiete sowie das Wirkgefüge zwischen ihnen und Windenergieanlagen
- Informationen über die vorhandenen Waldstrukturen und die Auswirkungen auf diese durch die Verwirklichung von Windenergieanlagen

3. mit folgenden Auswirkungen insbesondere auf den Boden:

- Informationen zur Bodenversiegelung und Bodenverdichtung bei Errichtung von Windenergieanlagen
- Hinweise zu Altbergbau-Standorten und Einwirkungen hierauf bei Errichtung von Windenergieanlagen

4. mit folgenden Auswirkungen insbesondere auf Wasser:

- Informationen zum örtlichen Wasserhaushalt, zum Grundwasserschutz, zum Oberflächenwasserschutz, zu Quellbereichen und Gewässern

5. mit folgenden Auswirkungen insbesondere auf Klima und Luft

- Einschätzung der Auswirkungen der Planungen auf den CO₂-Haushalt und lokalklimatische Auswirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen
- Informationen zur Windhöufigkeit des Plangebiets

6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen insbesondere auf die Landschaft und Erholung

- Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der Errichtung von Windenergieanlagen
- Informationen über die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft und der Auswirkungen auf den Tourismus durch die Errichtung von Windenergieanlagen

7. mit folgenden Auswirkungen insbesondere auf Kultur- und Sachgüter:

- Informationen zur Auswirkung von Windenergieanlagen auf archäologische Kulturdenkmäler
- Informationen zur Auswirkung von Windenergieanlagen auf Kulturlandschaften

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 Sätze 1, 2 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wir bitten um Beachtung der Schutzmaßnahmen wegen des Coronavirus.

Datenschutz:

Soweit Sie personenbezogene Daten in Ihrer etwaigen Stellungnahme aufgrund der hier eröffneten Äußerungsmöglichkeit angeben, werden diese aufgrund von § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB zum Zweck dieser Bauleitplanung erhoben und verarbeitet.

Die Offenlage dient insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Ihnen wird damit einhergehend die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Daten werden jedenfalls für die Dauer dieses bauleitplanerischen Verfahrens und grundsätzlich für die Dauer der Wirksamkeit dieser Flächennutzungspläne gespeichert; eine Löschung erfolgt jedoch frühestmöglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens über die Aufstellung dieser Bauleitpläne und insbesondere auch im Rahmen der Abwägung der Belange werden Ihre Daten von den am Verfahren beteiligten Stellen der Stadt Neuenbürg und der Gemeinde Engelsbrand und der hierzu eingeschalteten Dritten verarbeitet. Ihre Daten können daher auch Gegenstand und Inhalt sowohl einer öffentlichen Beratung im Gemeinderat und Gemeinsamen Ausschuss als auch von Unterlagen sein, die von jedermann eingesehen werden können.

Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung dieser Bauleitpläne können Ihre Daten vollständig mit den gesamten Verfahrensvorgängen an das zuständige Gericht zu übergeben sein.

Ihre Beteiligung am Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren ist freiwillig. Da bei einer Stellungnahme Ihrerseits jedenfalls Ihre postalische Anschrift und ggf. auch Ihr Name insbesondere auch für eine sachgerechte Abwägung und auch für Ihre Inkenntnissetzung über das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB) benötigt werden könnten, werden Sie gebeten, bei der Stellungnahme Ihre Namen und Ihre Anschrift anzugeben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe von Name und postalischer Adresse besteht klarstellend nicht. Sie können jedoch ggf. Rechtsnachteile erleiden, wenn Sie Name und postalische Adresse nicht angeben.

Sie haben als betroffene Person das Recht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen von der Stadt Neuenbürg oder der Gemeinde Engelsbrand Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Artikel 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen. Sie können auch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen (Artikel 21 DSGVO). Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Poststelle@lfdi.bwl.de beschweren. Die betroffenen Rechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) können Sie gegenüber der Stadt Neuenbürg oder der Gemeinde Engelsbrand insbesondere postalisch, per E-Mail und per Telefax geltend machen. Es fallen dabei die entsprechenden Porto- bzw. Übermittlungskosten an.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Stadt Neuenbürg ist die Stadt Neuenbürg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Horst Martin, Rathausstraße 2, 75305 Neuenbürg, Telefon: 07082 / 7910 – 0, E-Mail: stadtverwaltung@neuenbuerg.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Neuenbürg erreichen Sie per E-Mail unter datenschutz@neuenbuerg.de und per Post unter Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Gemeinde Engelsbrand ist die Gemeinde Engelsbrand, gesetzlich vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas

Keller, Eichbergstraße 1, 75331 Engelsbrand, Telefon: 07235 / 9324 – 0, E-Mail: gemeinde@engelsbrand.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Engelsbrand erreichen Sie per E-Mail unter datenschutz@engelsbrand.de und per Post unter Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart.

Stadt Neuenbürg, den 17.05.2021

gez.
Horst Martin
Bürgermeister

Stadt Neuenbürg, den 28.06.2021

gez.
Horst Martin
Bürgermeister